Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 31

Anhang: Beilage zu Nr. 31 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zu Nr. 31 der "Illustr. Schweiz. Handwerker=Zeitung"

zum Bundesgeset vom 29. Brachmonat 1888 betreffend bie Erfindungspatente.

(Bom 12. Oftober 1888.) (Schluß.)

III. Bährend Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schut.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfinbung, beren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes= ober internationalen Ausstellung aufgelegt ift, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schut sichern will, muß er beim eidgenöffischen Amte innert Wonatsfrift, bom Datum der Zulaffung des betreffenden Gegenftandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (f. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch ge= nügend fennzeichnende Beschreibung;

2) die zum Verständniß ber Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;

3) eine Gebühr von Fr. 10;

4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Ge=

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie find nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß

in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenöfsische Umt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Name und Abresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine ber Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungs= nummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Aften ein besonderes Aftenheft, welches numerirt und entsprechend

Das eidgenöffische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung ber Ordnungenummern ihrer Ge-

IV. Berschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung bes Departements, in bessen Reffort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, fann Letteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernften Klagen Anlaß gibt, ab= brechen.

In der Regel findet die ernstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monates ftatt, im Wieberholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werben vom eidgenöfsischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Be= gründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenöffische Amt für gewerbliches Gigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Refursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenöffische Amt gerichteten Briefe

und Sendungen muffen frankirt fein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Ginnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartementes wird Rechnung und Kaffabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Gintragungs=

II. Gesuch um zeitweiligen Schutz für eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer ichweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist. Abend ni regrad Marabell mag opgirel mit Mame und Zuname bes 2) Vollständige Adresse des Ausstellers. gewerbliches Gigenthum um Ertheilung eines Zeugnisses für zeitweiligen Schutz ber nach- Ausstellers. beren Wesen in beigeschloffener Beschreibung sammt Zeichnungen erläutert ift, und deren 3) Angabeder betreffenden Aus-stellung. des 4) zugelassen wurde. 4) Datum der Zulassung. regresses du acceptante de la constante de la ben 18 18 5) Unterschrift des Ausstellers oder für N. N. (Name des Ausstellers) Der Vertreter: (Unterschrift des Vertreters mit CELTIF BIS T Bushana a mesusan Angabe feiner vollständ. Abreffe.)

Bemerkung. Gesuche um zeitweiligen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

1) eine Beschreibung der Ersindung, welche dem zeitweiligen Schutz unterstellt werden soll;

2) die zum Berständniß der Beschreibung ersorderlichen Zeichnungen;

3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Fr., vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;

4) ein Berzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuche, welches durch einen Bertreter eingereicht wird, muß die vom Patent-Bewerber unterzeichnete Vollmacht beis gelegt werden.

register der Patente, mit den Belegen und mit der Buch= haltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusakpatente und Zeugnisse für zeitzweiligen Schutzwerden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das

eidgenösstiche Amt für gewerbliches Sigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Batente jeder Kategorie, ihre Bertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Sinnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaden von allgemeinerem Juteresse.

Bern, den 12. Oftober 1888.

Kehl-Leisten,

sowie alle übrigen Kehlarbeiten liefert in divers. Holzsorten, als: Nussbaum-, amerik. Nussbaum-, Palisander-, Eben-, Mahagoni-, Cedern-, Kirschbaum-, Ahorn-, Birnbaum-, Buchen-, Bündner feinjährigstem Lerchen- und Tannenholz, sowie auch Laubsägeholz, Tischblätter und Sesselholz und besonders sauberer Qualität zu billigsten Preisen.

Medan. Kehlleisten-Kabrik u. Möbelschreinerei Jb. Keller, Oberaach (Thurg.)



Im Verlage von Hofer & Burger in Zürich ist soeben erschienen:

Wohnzimmer-Einrichtungen

Vorlagewerk

für Möbelschreiner, gewerbliche Fortbildungsschulen.

Herausgegeben von Theophil Lieb, Zeichner und Werkmeister an der Lehrwerkstätte für Bau- und Möbelschreiner am Gewerbemuseum in Zürich.

Erscheint jährlich in 2 Serien zu je 5 Lieferungen, enthaltend 10 vollständige Zimmer-Einrichtungen in Skizzen 1:10 der natürlichen Grösse. Genaue Werkzeichnungen und Kostenvoranschlag für jedes einzelne Stück. Preis pro Lieferung 6 Fr. 25 Cts. Der Betrag wird jedesmal bei der nachfolgenden Lieferung für die vorhergegangenen per Postnachnahme erhoben.

J. H. Benker in Biel Lager in englischem Stahl

in Stangen, Tafeln, Banden und Draht für alle Zwecke.

Spezialität: Werkzeugstahl und Schweissstahl; Stahl für die Uhrenmacherei. (501

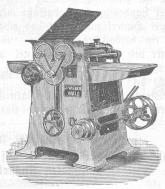


Joh. Weber,

Maschinenfabrik, in Wald (Kt. Zürich).

Holzbearbeitungs-Maschinen

Spezialität: Bandsägen f. Stämme, 3 Grössen. f. Schreiner 3 Grössen. Doppelte Hobelmaschinen, 2 Grössen. Abrichtmaschinen 500,400 und 300mmbreit. mit Schutzvorrichtung; drei



missionen. Diplomirt! Circularsäge f. alle Zwecke, 3 Grössen. Kehlmaschinen m. horizontaler und vertikaler Achse. Sägefeilmaschinen, 2 Grössen. Universalmaschinen.

Grössen. maschinen. **Holzdrehbänke. Ganze Schreinerei-Einrichtungen.**Illustr. Preiscourant gratis u. franko. 275

H. KOPP, Grenchen (Solothurn)

liefert in unübertroffener Güte:

Holzschleifsteine ein vorzügliches Werkzeug für Bau u. Möbelschreiner, Maler etc., Wasserschleifsteine, zum Schleifen von Farben, Lack, Marmor, Granit, Eisen und Stahl, Politur-& Lack-Schleifsteine, polirte Flächen mit Oel, lackirte Flächen mit Wasser zu schleifen, Abziehsteine, natürliche (belgische und deutsche, künstliche aus bestem Schmirgel in verschiedenen Rauhgraden, Glas- und Feuerstein-Papier in verschiedenen Körnungen und Formaten. Glas- und Feuerstein-Leinen, hauptsächlich für Drechsler Wagner u, s. w., Schleifpulver in verschiedenen Sorten und zu verschiedenen Zwecken, Actherische Beizen, nussbaum, antikeichen, mahagoni, palisander, ebenholz, Wasserbeizen, ebenholz & nussbaum in flüssigem Zustande, so auch inskörnerform, Schellack.matt-, hell (ohne Farbe), braun- und schwarzfarbend, Schellack-Polituren, nur aus narzfreiem Schellack (96 Proz. Sprit), vollständig gereinigt, desshalb sehr vortheilhaft, gelb- (gewöhnlich-), weiss-, mahagoni-, nussbaum-, palisander- & schwarzfarbend, Politurlacke in hochfeinster Qualität in gleichen Farben wie die Polituren-Schmirgelscheiben gekörnten und gschlemmten Schmirgel, auch (ächtes Naxos) Schmirgel, papier, und -Leinen,

361

güllige Preife. Prompte Bedienung. Prafpekte grantis u. franka